

Bundesgesetz Entwurf über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005² über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wird wie folgt geändert:

Art. 2 Einleitungssatz und Bst. b und c

Arbeitgeber können die Löhne der in ihrem Privathaushalt beschäftigten Personen im vereinfachten Verfahren nach Artikel 3 abrechnen, sofern:

- b. die gesamte jährliche Lohnsumme aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den zweifachen Betrag der maximalen jährlichen Altersrente der AHV nicht übersteigt; und
- c. die Löhne aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden.

Art. 3 Abs. 1

¹ Die Anmeldung erfolgt bei der AHV-Ausgleichskasse für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung, die Familienzulagen, die Unfallversicherung und für die Steuern nach Artikel 37a des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990³ über die direkte Bundessteuer und Artikel 11 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990⁴ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden.

Art. 7 Abs. 1 Bst. a

¹ Die mit der Kontrolle betrauten Personen dürfen:

- a. Betriebe oder Arbeitsorte während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen betreten;

SR

¹ BBl

² SR 822.41

³ SR 642.11

⁴ SR 642.14

Art. 9 Abs. 3–5

³ Die mit der Kontrolle betrauten Personen:

- a. leiten das Protokoll an die Behörden und Organisationen weiter, die für Ermittlungen und Entscheide bezüglich der bei der Kontrolle festgestellten Verstösse zuständig sind;
- b. stellen den kontrollierten Personen und Betrieben auf deren Verlangen eine Kopie des Protokolls zu;
- c. stellen den Auskunftspersonen auf deren Verlangen einen Auszug aus dem Protokoll mit den von ihnen gemachten Aussagen zu.

^{3bis} Sie weisen die Personen und Betriebe darauf hin, dass sie ein Recht auf eine Kopie des Protokolls haben.

⁴ Das kantonale Kontrollorgan oder Dritte, an die die Kantone Kontrolltätigkeiten delegiert haben, informieren die dafür zuständigen Behörden und Instanzen, wenn sich im Rahmen der Kontrollen nach Artikel 6 Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Verstoss vorliegt:

- a. gegen das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009⁵;
- b. gegen das Entsendegesetz vom 8. Oktober 1999⁶;
- c. gegen das Arbeitsgesetz vom 13. März 1964⁷;
- d. gegen kantonales Sozialhilferecht;
- e. gegen das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990⁸, das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990⁹ oder ein kantonales Steuergesetz betreffend die direkten Steuern;
- f. gegen einen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag.

⁵ Die zuständige Behörde oder Instanz führt eine Untersuchung durch und fällt einen Entscheid.

Art. 10 Abs. 1 und 3

¹ Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie die Staatsanwaltschaften wenden die Sanktionen und administrativen Massnahmen an, die sich aus den auf das betreffende Gebiet anwendbaren Bestimmungen ergeben.

³ Sie informieren das kantonale Kontrollorgan über ihre in Rechtskraft erwachsenen Entscheide und Urteile, sofern das kantonale Kontrollorgan bei der Sachverhaltsabklärung mitgewirkt hat.

⁵ SR 641.20

⁶ SR 823.20

⁷ SR 822.11

⁸ SR 642.11

⁹ SR 642.14

Art. 11 Abs. 1 und 3

¹ Die zuständigen Behörden der Gemeinden, der Kantone und des Bundes in Sachen Arbeitsinspektion, Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung, Beschäftigung, Sozialhilfe, Polizei, Flüchtlingswesen, Ausländerpolizei, Grenzwachtkorps, Einwohnerkontrolle, Zivilstand und Steuerwesen arbeiten mit den kantonalen Kontrollorganen zusammen; dasselbe gilt für die Behörden der Kantone und des Bundes und die privaten Organisationen, die für den Vollzug der Sozialversicherungsgesetzgebung zuständig sind.

³ Die Behörden und Organisationen nach Absatz 1 und das kantonale Kontrollorgan informieren einander über den Fortgang des Verfahrens.

Art. 12 Abs. 2 Bst. a und Abs. 4 Bst. a

² Die für die Arbeitslosenversicherung zuständigen Behörden der Kantone und des Bundes, die für den Vollzug der Sozialversicherungsgesetzgebung zuständigen Behörden der Kantone und des Bundes sowie die in diesen Bereichen zuständigen privaten Organisationen geben die Ergebnisse ihrer Kontrollen den Asyl- und Ausländerbehörden bekannt, wenn:

- a. die betroffene Person aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit ein Einkommen erzielt hat, für das die Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, ALV, Familienzulagen) nicht entrichtet wurden; und

⁴ Als gegebenenfalls betroffene Behörden gelten:

- a. die AHV-Ausgleichskassen und die Familienausgleichskassen;

Art. 16 Abs. 2

² Die von den Inspektoren verursachten Lohnkosten gehen zu 40 Prozent zulasten des Bundes und zu 60 Prozent zulasten der Kantone. Gebühren nach Absatz 1 und Bussen kommen vollumfänglich den Kantonen zugute.

*Gliederungstitel vor Art. 16a***10a. Abschnitt: Abschluss von Leistungsvereinbarungen und Aufsicht über den Vollzug***Art. 16a*

¹ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung oder das von ihm bezeichnete Bundesamt kann mit den Kantonen Leistungsvereinbarungen abschliessen, die qualitative, quantitative und strategische Vorgaben enthalten. Den unterschiedlichen kantonalen Gegebenheiten ist dabei Rechnung zu tragen.

² Das Staatssekretariat für Wirtschaft beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Es kann den Kontrollorganen nach Artikel 4 Weisungen erteilen.

Art. 18a Verletzung von Anmeldepflichten

Wer gegen die Pflicht zur Anmeldung neuer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei den Ausgleichskassen oder bei den kantonalen Steuerbehörden verstösst, wird mit Busse bis zu 1'000 Franken bestraft. Im Wiederholungsfall beträgt die Busse bis 5'000 Franken.

Abs. 2

Für die Verfolgung der Meldepflichtverletzung bei den Ausgleichskassen ist das kantonale Kontrollorgan zuständig.

Abs. 3

Für die Verfolgung der Meldepflichtverletzung im Bereich der Quellensteuer ist die kantonale Steuerbehörde am Sitz des Arbeitgebers zuständig.

II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946¹⁰ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 87 neues Lemma, einzufügen zwischen dem zweiten und dem dritten Lemma

...

wer es als Arbeitgeber unterlässt, sich einer Ausgleichskasse anzuschliessen und die beitragspflichtigen Löhne seiner Arbeitnehmer innert der Frist abzurechnen, die der Bundesrat gestützt auf Artikel 14 bestimmt,

...

2. Familienzulagengesetz vom 24. März 2006¹¹

Art. 25 Einleitungssatz (betrifft nur den französischen Text) und Bst. e^{bis} und e^{ter}

Die Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung mit ihren allfälligen Abweichungen vom ATSG¹² gelten sinngemäss für:

e^{bis} die Herabsetzung und den Erlass von Beiträgen (Art. 11 AHVG);

e^{ter} den Bezug der Beiträge (Art. 14 – 16 AHVG);

III

¹⁰ SR 831.10

¹¹ SR 836.2

¹² SR 830.1

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

